

**Bundesgesetz
über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffengesetz, WG)
(Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands)
Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ¹,
beschliesst:*

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 1 Bst. c
Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 22b Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis} (neu)
Meldepflicht und Begleitschein*

¹ Wer Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), ausführen will, meldet dies der Zentralstelle vor der geplanten Ausfuhr.

^{1^{bis}} Die Meldepflicht entfällt für die gewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder Munition, die von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst sind, in einen Schengen-Staat.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

¹ BBl 2008 ...

² SR 514.54

200.–.....

SR. ...

2